

**Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen
und die Numerierung der Gebäude in der Stadt Landshut
(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)**

**§ 1
Grundsatz**

Um die Orientierung im Stadtgebiet zu gewährleisten, gibt die Stadt den öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere den Straßen, Wegen, Plätzen einen eigenen Namen und erteilt die Hausnummern.

**§ 2
Namensschilder**

Die Namensschilder für die öffentlichen Verkehrsflächen (weiße Schrift auf kobaltblauem Grund) werden von der Stadt auf eigene Kosten beschafft, angebracht, unterhalten und erneuert.

**§ 3
Hausnummern**

- (1) Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Nummern (Hausnummern) festgelegt. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtinneren her in der Weise, daß die rechte Straßenseite die geraden und die linke Straßenseite die ungeraden Hausnummern erhält.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken werden nach der Straße nummeriert, an der sich der Haupteingang des Hauses befindet. Diese Regelung gilt zur Wahrung der Hausidentität, nicht für Eckhäuser im historischen Kerngebiet der Stadt.
- (3) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer. In besonders gelagerten Fällen können einem Gebäude mehrere Hausnummern in Form einer Nummernfolge zugeteilt werden. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

**§ 4
Umnummerierung**

Die Stadt kann aus dringenden Gründen eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen, nicht aber in der historischen Innenstadt.

**§ 5
Zuteilung der Hausnummern**

Die Hausnummern werden grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt durch die Stadt im Rahmen der Baugenehmigung oder durch Festsetzung im Einzelfall.

§ 6

Gestaltung der Hausnummernschilder

Die Hausnummern müssen in Material, Form und Größe zum Gebäude passen und wetterfest sowie gut lesbar sein.

§ 7

Hinweisschilder

- (1) Ist der Haupteingang eines Gebäudes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht ohne weiteres erkennbar oder werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen, so ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar, am Beginn des Weges zum Zugang, an geeigneter Stelle ein Schild, das auf das Hausnummernschild hinweist (Hinweisschild), anzubringen.
- (2) Die Hinweisschilder (weiße Schrift auf kobaltblauem Grund) werden von der Stadt auf eigene Kosten beschafft, angebracht, unterhalten und erneuert.

§ 8

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder hat der Hauseigentümer auf eigene Kosten durchzuführen.
- (2) Die Hausnummern sind so anzubringen, daß sie das Gebäude eindeutig kennzeichnen. Sie müssen von der Straße aus gut sichtbar sein, insbesondere auch nachts. Drohendem Verwachsen durch Büsche und Bäume ist rechtzeitig vorzubeugen.
- (3) Bei Eckhäusern im historischen Kerngebiet, deren Hauseingang sich nicht an der Giebelfront befindet, ist dieselbe Hausnummer sowohl an der Giebelfront als auch neben der Haustür an der Seitenfront anzubringen.

§ 9

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Straßennamensschildern und Hinweisschildern zu dulden.